

## **In der Senatssitzung am 17. Januar 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

12. Dezember 2022

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Januar 2023**

#### **„Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028“**

##### **A. Problem**

Die Amtszeit der zurzeit tätigen Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2023. Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind die Vorbereitungen zur Schöffenwahl zu treffen.

##### **B. Lösung**

Um das Wahlverfahren in Gang zu setzen und zu fördern, bedarf es der Beschlussfassung über

- eine Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie die Festlegung einer Behörde, die mit der Vorbereitung der Vorschlagsliste, ihrer Auflegung und der Entgegennahme der Einsprüche beauftragt wird,
- die Bestellung der beamteten Beisitzerinnen und Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse,
- eine Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft, mit der diese gebeten wird, je sieben Vertrauensleute für die Wahlausschüsse des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal zu wählen.

##### **C. Alternativen**

Die Vorbereitungen zur Schöffenwahl werden nicht getroffen und das Wahlverfahren nicht in Gang gesetzt und gefördert. Dies hätte zur Folge, dass eine ordnungsgemäße Besetzung der Strafkammern und Senate nicht erfolgen kann, mithin die Strafgerichte ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr arbeitsfähig sind.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen sind weder für den Lösungsvorschlag noch für die Alternative zu erwarten.

Die Vorschlaglisten sollen alle Geschlechter berücksichtigen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage und der anliegende Entwurf einer Allgemeinen Verfügung sind mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Gegen eine Veröffentlichung der Vorlage über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen nach der Beschlussfassung des Senats und dem Eingang der Mitteilung an die Stadtbürgerschaft keine Bedenken.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die anliegende Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bestellt gemäß Abschnitt 1 Nr. 8 der vorgenannten Allgemeinen Verfügung als beamtete Beisitzer

für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen

Frau Christina Dollny

als Mitglied

- Referentin beim Senator für Inneres -

Frau Ivy Vogelsang als Vertreterin  
 - Mitarbeiterin im Stab der Amtsleitung im Amt für Soziale Dienste -

für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

Herrn Heiko Dornstedt als Mitglied  
 - Leiter des Ortsamts Vegesack -

Herrn Burckhard Radtke als Vertreter  
 - Sozialzentrumsleitung SZ Nord -

für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremerhaven

auf Vorschlag des Magistrats der Stadt Bremerhaven

Herrn Daniel Kahleyß als Mitglied  
 - Magistrat der Stadt Bremerhaven -

Herrn Nico Funke als Vertreter  
 - Magistrat der Stadt Bremerhaven -

3. Der Senat beschließt gemäß Abschnitt 1 Nr. 7 der vorgenannten Allgemeinen Verfügung die anliegende Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft, mit der diese gebeten wird, je sieben Vertrauensleute für die Wahlausschüsse des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal zu wählen.

**Anlagen:**

- 01 Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028  
 02 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Stadt)

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 17. Januar 2023**

**Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten und dem Landgericht endet am 31. Dezember 2023. Für die neue Amtsperiode der Jahre 2024 bis 2028 müssen die Voraussetzungen für die Schöffenwahl geschaffen werden.

Für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist ein Ausschuss zuständig, der bei jedem Amtsgericht gebildet wird. Dem Ausschuss gehören die durch die Geschäftsverteilung bestimmten Richterinnen und Richter beim Amtsgericht als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, eine von der Landesregierung zu bestimmende Verwaltungsbeamtin bzw. ein von der Landesregierung zu bestimmender Verwaltungsbeamter und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer an (§ 40 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). Die Vertrauenspersonen - die nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen - sind aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 GVG).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, je sieben Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst, nach § 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu wählen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft wählt nach § 40 Absatz 3 GVG je sieben Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst.

**Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Vom ...

Zur Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 erlässt der Senat folgende Allgemeine Verfügung:

**Abschnitt 1  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen**

1. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlaglisten für die Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 auf.

Die Vorschlaglisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG). Die Vorschlagliste muss Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG).

2. Nach §§ 36 Absatz 4 Satz 1, 43 und 77 Absatz 1 GVG sind in die Vorschlagliste
  - a) der Stadtgemeinde Bremen
    - aa) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen wenigstens 822 Personen,
    - bb) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal wenigstens 164 Personen,
  - b) der Stadtgemeinde Bremerhaven wenigstens 254 Personenaufzunehmen.

Anmerkung:

Der Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal umfasst das Gebiet des stadbremischen Stadtbezirks Nord (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung (in Bremen der Stadtbürgerschaft, in Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG). Die

Vorschlaglisten sind so zeitig aufzustellen, dass sie spätestens am 15. Juli 2023 aufgelegt werden können.

3. Diesen Zahlen liegen folgende Bestimmungen der Präsidentin des Landgerichts, des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen, des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, der Präsidentin des Amtsgerichts Bremerhaven sowie der bzw. des Vorsitzenden der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven nach §§ 43, 77 Absatz 1, 78 Absatz 3 Satz 3 GVG bezüglich der erforderlichen Zahl der Hauptschöffinnen und Ersatzschöffinnen sowie Hauptschöffen und Ersatzschöffen zugrunde:
  - a) Landgericht Bremen
    - aa) für die Strafkammer in Bremen:

176 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
200 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
    - bb) für die Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven:

12 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
20 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
  - b) Amtsgericht Bremen für die Schöffengerichte:

70 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
70 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
  - c) Amtsgericht Bremen-Blumenthal für das Schöffengericht:

8 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
14 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
  - d) Amtsgericht Bremerhaven für das Schöffengericht:

20 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
30 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
4. Nach § 77 Absatz 2 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Zahl der Hauptschöffinnen und Ersatzschöffinnen sowie Hauptschöffen und Ersatzschöffen bei den Strafkammern in Bremen wie folgt verteilt:
  - a) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen:

127 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
144 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
  - b) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal:

28 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
32 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen

c) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven:

21 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie  
24 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen.

5. Die Vorschlagliste ist aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Absatz 3 GVG). Es ist Vorsorge zu treffen, dass binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, gegen die Vorschlagliste etwaig erhobene Einsprüche zu Protokoll genommen werden können (§ 37 GVG).
6. Die Einsendung der Vorschlagliste nebst den Einsprüchen an die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht (§ 38 Absatz 1 GVG) hat unverzüglich nach Ablauf der Auflegungsfrist zu erfolgen.
7. Die Stadtbürgerschaft wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, je sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des betreffenden Amtsgerichtsbezirks (§ 40 Absatz 2 und 3 Satz 1 GVG). Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremerhaven aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks (§ 40 Absatz 2 und 3 Satz 1 GVG).
8. Der Senat ernennt je eine Verwaltungsbeamtin oder einen Verwaltungsbeamten und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Wahlausschüsse des Amtsgerichts Bremen, des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal und des Amtsgerichts Bremerhaven (§ 40 Absatz 2 GVG).
9. Die Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten haben die Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 zum Zwecke der von diesen nach §§ 41 und 42 GVG zu erledigenden Aufgaben spätestens zum 30. September 2023 einzuberufen (§ 40 Absatz 1 GVG).

## **Abschnitt 2**

### **Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen**

Für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1 mit folgender Maßgabe:

1. Die Vorschlaglisten werden von dem Jugendhilfeausschuss aufgestellt. Sie sollen ebenso viele Männer wie Frauen und müssen mindestens die doppelte Anzahl von Personen enthalten, die als Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen benötigt werden (§ 35 Absatz 1 und 2 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz - JGG).
2. Nach § 35 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 JGG, §§ 43 und 77 Absatz 1 GVG sind in die Vorschlagliste

- a) der Stadtgemeinde Bremen
  - aa) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen:
    - 224 Personen  
(112 Männer und 112 Frauen)
  - bb) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal:
    - 56 Personen  
(28 Männer und 28 Frauen)
- b) der Stadtgemeinde Bremerhaven
  - 104 Personen  
(52 Männer und 52 Frauen)

aufzunehmen.

3. Diesen Zahlen liegen folgende Bestimmungen der Präsidentin des Landgerichts, des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen, des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, der Präsidentin des Amtsgerichts Bremerhaven sowie der bzw. des Vorsitzenden der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven nach §§ 43, 77 Absatz 1, 78 Absatz 3 Satz 3 GVG bezüglich der erforderlichen Zahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen zugrunde:

- a) Landgericht Bremen
  - aa) für die Jugendkammern in Bremen:
    - 16 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(8 Männer und 8 Frauen)
    - 20 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(10 Männer und 10 Frauen)
  - bb) Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven für die Jugendkammer:
    - 6 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(3 Männer und 3 Frauen)
    - 10 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(5 Männer und 5 Frauen)
- b) Amtsgericht Bremen für die Jugendschöffengerichte:
  - 36 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(18 Männer und 18 Frauen)
  - 50 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(25 Männer und 25 Frauen)

- c) Amtsgericht Bremen-Blumenthal für das Jugendschöffengericht:
    - 8 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(4 Männer und 4 Frauen)
    - 14 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(7 Männer und 7 Frauen)
  - d) Amtsgericht Bremerhaven für das Jugendschöffengericht:
    - 16 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(8 Männer und 8 Frauen)
    - 16 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(8 Männer und 8 Frauen)
4. Nach § 77 Absatz 2 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Zahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen bei den Jugendkammern in Bremen wie folgt verteilt:
- a) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen:
    - 12 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(6 Männer und 6 Frauen)
    - 14 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(7 Männer und 7 Frauen)
  - b) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal:
    - 2 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(1 Mann und 1 Frau)
    - 4 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(2 Männer und 2 Frauen)
  - c) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven:
    - 2 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen  
(1 Mann und 1 Frau)
    - 2 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen  
(1 Mann und 1 Frau)
5. Für die Aufnahme in die Vorschlagliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, erforderlich (§ 35 Absatz 3 Satz 2 JGG).
6. Die Vorschlaglisten sind so zeitig aufzustellen, dass sie spätestens am 15. Juli 2023 aufgelegt werden können.

7. Bei der Entscheidung über etwaige Einsprüche gegen die Vorschlaglisten der Jugendhilfeausschüsse und bei der Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen führen die Jugendrichterinnen und Jugendrichter den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

### **Abschnitt 3**

#### **Bestimmung der für die Vorbereitung der Vorschlaglisten zuständigen Stellen**

Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagliste nach Abschnitt 1, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Statistische Landesamt - Wahlamt -, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagliste nach Abschnitt 2, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat